



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 07.11.2017

Nr. 11 / 2017

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
20	02.11.2017	Bekanntmachung zur Planfeststellung für den Neubau der K 24n Nord in Ibbenbüren als Westumgehung Laggenbeck	51 - 55

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bürgermeister der
Stadt Horstmar

Stadt Horstmar, den 02.11.2017

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der K 24n Nord in Ibbenbüren als Westumgehung Laggenbeck beginnend am Kreisverkehr Steinbrinkheide der K 24 Süd / K 19, Alstedder Straße, über die K 19 nach Osten in einen neuen Kreisverkehr westlich der Kreuzung der K 19 mit den Gemeindestraßen Kümperweg / Brüder-Grimm-Straße nach Norden bis zu einem neuen Kreisverkehr an der L 501, Os-nabrücker Straße, von Bau-km 1+050 bis Bau-km 2+716 und der hiermit im Zu-sammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt

Der Kreis Steinfurt hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststel-lungsverfahrens gemäß §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-fung beantragt und die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, sodass für dieses Neuvorhaben die UVP-Pflicht besteht (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Er-satzmaßnahmen werden Grundstücke in der

- Stadt Hörstel, Gemarkung Hörstel, Flur 13,
- Stadt Horstmar, Gemarkung Horstmar, Flur 115,
- Stadt Ibbenbüren, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 35, 36, 49,
- Gemeinde Lienen, Gemarkung Lienen, Flur 20,
- Stadt Rheine, Gemarkung Mesum, Flur 10,

- Stadt Tecklenburg, Gemarkung Ledde, Flur 7,
beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **20.11.2017** bis einschließlich **19.12.2017**

in der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28

während der Dienststunden

Montag bis Freitag

08:30 bis 12:30 Uhr,

Montag bis Mittwoch

14:00 bis 16:00 Uhr und

Donnerstag

14:00 bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 19.01.2018 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde),
Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Horstmar,
Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner
Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/ Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äuße-
rungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 u. Abs. 5 UVPG). Dieser Ausschluss gilt
nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unter-
zeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden
(gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein
Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu

bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, <http://www.bezreg-muenster.de/de/service/egvp/index.html>, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Er wird vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

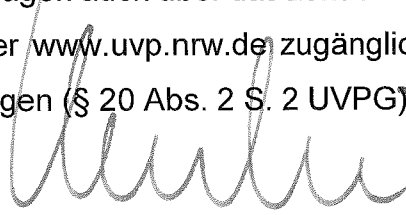
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen einen UVP-Bericht (§ 16 UVPG) beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Kreis Steinfurt, Planungsbüro Hahm	Juli 2017
21	UVP-Bericht	LandPlan OS, Landschaftsplanung	Oktober 2017
9.1.0 - 9.3.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan	LandPlan OS, Landschaftsplanung	Februar 2017
9.4.0 - 9.4.2	Fachbeitrag Artenschutz	LandPlan OS, Landschaftsplanung	Februar 2017
9.5.0 - 9.5.4	Variantenvergleich - Umweltschutzgüter	LandPlan OS, Landschaftsplanung	März 2017
17	Immissionstechnischer Fachbeitrag	Planungsbüro Hahm	März 2017
19	Luftschadstoffbetrachtung	Accon GmbH	März 2017
20	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	Landschaft + Siedlung AG	Juni 2017
22	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes	LandPlan OS, Landschaftsplanung	Oktober 2017

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung bei der Stadt Horstmar und im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren unter dem Stichwort "*Planfeststellungsverfahren K 24n Nord, Ibbenbüren*" eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).



Amtsblatt 11/2017 der Stadt Horstmar

Bürgermeister Wenking